

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Annathal und von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage vor der Kläranlage in das Saußwasser durch die Gemeinde Mauth, Landkreis Freyung-Grafenau;

Abgabenummer: 196 272 134 026

Zum Antrag vom 21.10.2020 sowie vom 27.05.2021

1. Vorhaben

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Annathal (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 296 der Gemarkung Annathal) zur Benutzung des Saußwassers, eines Straßengrabens und eines Grabens zum Saußwasser durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 30.10.2001 wurde befristet bis 31.12.2021 erteilt.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 hat die Gemeinde Mauth, unter Vorlage entsprechender Wasserrechtsunterlagen vom 15.10.2020, geändert mit Tekturunterlagen vom 14.05.2021, Antrag auf Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Annathal und von Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage in das Saußwasser mit folgendem Umfang gestellt:

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Einleitungsstelle	Max. Abfluss	
			längstens bis 31.12.2022	spätestens ab 01.01.2023
E 01 – KA Annathal	Saußwasser	Fl.-Nr. 296 Gemarkung Annathal /	550 m ³ /h	108 m ³ /h
E 02 – RÜB vor der Kläranlage		Fl.-Nr. 1005/1 Gemarkung Kreuzberg		

* Bei Niedergehen des Bemessungsregens $r_{10,n=1} = 139 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$

Die beantragten Einleitungen von gereinigtem Abwasser sowie von abgeschlagenem Mischwasser in das Saußwasser stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die es gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG bedarf.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeinde Mauth (Rathaus Mauth, Zi.-Nr. 2) sowie der Stadt Freyung (Rathaus Freyung, Zi.-Nr. 8.02) in der Zeit vom 12.08.2021 bis 13.09.2021 aus.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 ist eine Einsichtnahme in den Rathäusern nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 08557/9600-0 (Mauth) bzw. 08551/588-143 (Freyung) möglich.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 27.09.2021, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mauth und der Stadt Freyung oder dem Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207) erheben.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 ist dies nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 08557/9600-0 (Mauth) bzw. 08551/588-143 (Freyung) oder 08551/57-232 (Landratsamt) möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.